



Einwohnergemeinde

Birrhard

Elternbeitragsreglement

Gestützt auf das Kinderbetreuungsreglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Birrhard erlässt der Gemeinderat folgende Richtlinien:

Allgemein

§ 1

Das Elternbeitragsreglement ist integrierender Bestandteil des Kinderbetreuungsreglements und hat Gültigkeit für folgende Betreuungsinstitutionen:

- Kindertagesstätte
- Tagesstrukturen
- Öffentliche Tagesschulen ausserhalb der Gemeinde Birrhard
- Tagesfamilien

Zielsetzungen

§ 2

Die Gemeinde Birrhard stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicher.

Die Unterstützung durch die Gemeinde verfolgt folgende Ziele:

- a) Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung
- b) Verbesserung der gesellschaftlichen und der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengleichheit
- c) Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde (als Wohn- und Arbeitsort)
- d) Erhöhung der Steuereinnahme, Senkung der Sozialausgaben und Sonderschulungsmassnahmen
- e) Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsangeboten.

Anspruchsberechtigung

§ 3

Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte und Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Birrhard.

Die Erwerbstätigkeit gemäss § 2, Abs. a beträgt bei

- a) zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 %
- b) einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 %
- c) einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 %

Der Umfang des Anspruchs auf finanzielle Unterstützung der Gemeinde Birrhard entspricht max. der Erwerbstätigkeit gemäss § 3 (Beispiel: bei zwei Erziehungsberechtigten mit einer 120 % Erwerbstätigkeit beträgt die maximal subventionierte Betreuungseinheit 20 %)

Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden

- a) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung
- b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung.

Der Gemeinderat ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

Erziehungsberechtigte, deren Kinder eine Privatschule besuchen, sind nicht anspruchsberechtigt.

Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben in besonderen Fällen, z.B. Schutz, Integration und Förderung des Kindes resp. Entlastung,

Stabilisierung oder Unterstützung des Familiensystems, Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung durch die Gemeinde Birrhard. Dafür muss eine Verfügung einer Behörde oder Fachstelle vorliegen. Die Gesuchsanträge werden individuell durch den Gemeinderat entschieden.

Antragsstellung

§ 4

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular bei der Abteilung Finanzen ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt sein und alle notwendigen Unterlagen müssen beigelegt sein. Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

Mit dem Antrag wird der Abteilung Finanzen die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Birrhard notwendigen Daten unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, bei der Steuerverwaltung zu ermitteln und auszutauschen.

Die finanzielle Unterstützung erfolgt erstmals ab dem Monat, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der finanziellen Unterstützung ausgestellt. Der Gemeindebeitrag wird für Kinder, unabhängig vom Betreuungsort, bis zum Austritt aus der Primarschule gewährt.

Massgebendes Einkommen

§ 5

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen, zuzüglich:

- a) 20 % des steuerbaren Vermögens
- b) Einkaufsbeiträgen an die 2. Säule und Beiträge an die Säule 3a
- c) Liegenschaftsunterhaltskosten, die den Pauschalabzug überschreiten
- d) Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbständigerwerbenden
- e) Abzüge für freiwillige Zuwendungen
- f) Abzüge für Zuwendungen an politische Parteien
- g) Zusätzlicher Sozialabzug für tiefe Einkommen
- h) Einkommen im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens (BGSA-Bundesgesetz über Schwarzarbeit)

Die Ermittlung des massgebenden Einkommens entspricht dem Berechnungsverfahren gemäss Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) für den Anspruch auf Prämienverbilligung.

Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neuesten, rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als zwei Jahre sein. Zudem müssen die aktuelle Steuererklärung eingereicht, alle steuerlichen Verfahrenspflichten erfüllt und die fälligen Steuern bezahlt sein.

Bei Personen,

- die in ungetrennter Ehe (verheiratete Eltern)
- in eingetragener Partnerschaft oder
- in gefestigter Lebensgemeinschaft leben,

kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung.

Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

Quellenbesteuerung § 6

Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein. Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25 %.

Berechnungsgrundlage § 7

Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss § 5.

Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.

Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungseinheiten ausbezahlt, als effektiv – gemäss Rechnung der Betreuungsinstitution – bezogen werden.

Die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde Birrhard wird wie folgt berechnet:

Maximaler Tarif der Normkosten abzüglich

- Basisbetrag der Erziehungsberechtigten
- Beitrag des Arbeitgebers, umgerechnet auf eine Betreuungseinheit
- Unterstützung von Stiftungen oder ähnlichen Organisationen

Die Höhe der finanziellen Unterstützung entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

Der Basisbetrag von 20 % ist in jedem Fall von allen Antragstellenden zu tragen. Eltern mit einem massgebenden Einkommen von weniger als CHF 30'000 erhalten einen Unterstützungsbeitrag von maximal 80 % der Betreuungskosten.

Eltern mit einem massgebenden Einkommen von CHF 100'001 und höher kommen für die gesamten Betreuungskosten selber auf. Sie erhalten keinen Unterstützungsbeitrag.

Umfang der finanziellen Unterstützung § 8

Eltern mit einem massgebenden Einkommen zwischen CHF 30'001.00 und CHF 100'000.00 leisten zum Basisbetrag einen Leistungsbeitrag.

Massgebendes Einkommen	Höhe der Subvention
Abstufung	20 % Basisbetrag
bis CHF 30'000.00	80%
CHF 30'001.00 bis 40'000.00	70 %
CHF 40'001.00 bis 50'000.00	60 %
CHF 50'001.00 bis 60'000.00	50 %
CHF 60.001.00 bis 70'000.00	40 %
CHF 70'001.00 bis 80'000.00	30 %
CHF 80'001.00 bis 90'000.00	20 %
CHF 90'001.00 bis 100'000.00	10 %
ab CHF 100'001.00	0 %

Auszahlung

§ 9

Die finanzielle Unterstützung wird in der Regel monatlich nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung der Rechnung und der Zahlungsquittung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt. Die Gemeinde Birrhard kann auf Antrag mit den Erziehungsberechtigten auch eine andere Auszahlungsregelung vereinbaren.

Bezahlte Rechnungen müssen spätestens sechs Monate, nachdem sie ausgestellt wurden, zur Berechnung der finanziellen Unterstützung an die Gemeinde eingereicht werden.

Es gilt das Rechnungsdatum der Betreuungsinstitution.

Ungerechtfertigte Auszahlungen werden von der Gemeinde Birrhard zurückgefordert.

Änderung der Verhältnisse

§ 10

Die Antragstellenden müssen jede Änderung oder die Aufgabe der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens, des Betreuungsumfanges sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Birrhard innert einer Woche nach der Änderung der zuständigen Behörde melden.

Verändern sich die finanziellen Verhältnisse, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Die daraus resultierende finanzielle Unterstützung gilt ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten finanziellen Unterstützungen höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet.

Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.

Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 20 % von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.

Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung von mehr als 20 % gegenüber der provisorischen Berechnung auf, kann die finanzielle Unterstützung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.

Inkraftsetzung

§ 11

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 15. Juni 2018.

Dieses Elternbeitragsreglement tritt als Bestandteil des Kinderbetreuungsreglements per 01. August 2018 in Kraft.

Birrhard, 25. Juli 2018

GEMEINDERAT BIRRHARD

sig.
Ursula Berger
Frau Gemeindeammann

sig.
Jennifer Steinlechner
Gemeindeschreiberin